

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen
Ländlicher Reit- und Fahrverein Heedfeld Hülscheid e. V.
Er hat den Sitz in 58579 Schalksmühle, Hülscheid 50.

§ 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Reit- und Fahrsports.
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports.
Dazu gehören auch die Pensionspferdehaltung an Vereinsmitglieder. Diese dienen nicht in erster Linie der Erzielung von Einnahmen durch die Ausführung solcher Umsätze, sondern der Förderung des Reitsports.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Unternehmen in Form von juristischen Personen können als förderndes Vereinsmitglied aufgenommen werden.
Der Förderungsbeitrag unterliegt hierbei der freien Vereinbarung. Es besteht keine Stimmberechtigung.
Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitragsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller entscheidet.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Der Austritt ist bis zum 30. September des jeweilig laufenden Kalenderjahres zu erklären und wird zum 31.12. dieses Kalenderjahres wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid

steht dem Betroffenen binnen Wochenfrist nach Zugang der Einspruch zu mit Maßgabe, dass als dann die nächste erforderliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wird ein Ehrenrat geschaffen, der aus einem der beiden Vorsitzenden und aus den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Beisitzern besteht.

§ 7

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Die von Mannschaften gewonnen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung - einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden - können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Ausgaben geschaffen werden.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer.

Mitglieder die in Vermögensverfall geraten sind (Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen o. ä.) können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Amtsperioden der beiden Vorsitzenden überschneiden sich somit mindestens für die Dauer von einem Jahr. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt jährlich.

Der Verein wird jeweils von zwei Personen des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Bei Kreditaufnahmen kann der Verein nur von allen drei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Vorstand nur einstimmig oder durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung herbei führen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2 Beisitzern, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Ehrenvorsitzenden.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt jährlich. Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer zu wählen und zwar ebenfalls im Wechsel von zwei Jahren, so dass sich auch hier die Amtsperioden für mindestens die Dauer von einem Jahr überschneiden. Die Kassenprüfer gehören nicht zum erweiterten Vorstand.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Die in den ersten fünf Monaten jedes Jahres, erstmals am 06. Oktober 1981 stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung der Kassenprüfer, die Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers. Sie beschließt mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen über Satzungsänderungen und Ergänzungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 15% des jeweiligen Mitgliederbestandes einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Tagesordnung.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim, und zwar durch die Abgabe von Handzetteln oder durch Handaufheben.

§ 11

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem der beiden Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Kurzniederschrift aufzunehmen.

§ 12

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein ist unter der Nr. 607 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid eingetragen.

Absätze 2 und 3 fallen ersatzlos weg. Stattdessen soll folgendes gelten:
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Schalksmühle die das Vermögen für Reit- und Fahrsporzwecke weiterhin verwenden muss.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.1985 wurde die Satzung in § 9 ergänzt und geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.1991 wurde die Satzung in § 3 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.1992 wurde die Satzung in § 7 und §9 ergänzt und geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.1994 wurde die Satzung in § 9 ergänzt und geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2010 wurde die Satzung in § 2 und § 9 und § 12 ergänzt und geändert.